

# Satzung

## zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Wellen vom 07.11.2011 (1.Änderung)

---

Der Ortsgemeinderat von Wellen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderung der Friedhofssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

**§ 12, § 15, § 16 und § 21 werden wie folgt geändert:**

#### **§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten**

Es wird folgender neuer Buchstabe e) angefügt:

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu einem Alter von 6 Jahren
  - b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 6 Jahre,
  - c) Wahlgrabstätten
  - d) Urnengrabstätten als Wahlgrabstätten
  - e) Urnenreihengrabstätten

#### **§ 15 Urnengrabstätten**

Es werden folgende neue Buchstabe d) und e) angefügt:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
  - a) in der Urnenwahlgrabstätten
  - b) in Reihengrabstätten bis zu einer Asche
  - c) in Wahlgrabstätten bis zu zwei Aschen pro Grabstelle.
  - d) in Urnenwahlgrabstätten als Rasengrab,
  - e) in Urnengemeinschaftsanlagen,

#### **§ 16 Gestaltung der Grabmale**

Absatz 5 wird eingefügt

- (5) Bei Urnenrasengräber sind ausschließlich Namensplatten mit einem Grundriss in einer Größe von 40 cm X 40 cm, mit einer Mindeststeinstärke von 4 cm, erlaubt, die mittig in

der Grabstätte liegt und in Form einer Namensplatte mit der Erdoberkante abschließt. Für die Namensplatte ist ein Granitstein hochglanzpoliert in der Farbe „Himalaya“ zulässig. Eingraviert werden darf der Name der/des Verstorbenen, Geburtsdatum und Sterbedatum in hellgrauer Schrift.

Absatz 6 wird eingefügt

- (6) Bei der Urngemeinschaftsanlage erfolgt die Aufstellung eines gemeinsamen Grabmales durch die Friedhofsverwaltung. Die Anbringung der Inschriften des Grabmales mit Namen, Geburts- und Sterbedatums der Verstorbenen wird ebenfalls von der Friedhofsverwaltung veranlasst.

## **§ 21 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten**

Absatz 7 wird eingefügt

- (7) Bei den Rasengräbern ist sonstige Bepflanzung nicht zulässig. Grabschmuck wie Kerzen, Grabgestecke, Blumentöpfe und –vasen sind nur in der Zeit vom 01.11. bis 28.02. zugelassen. In der Vegetationsphase vom 01.03. bis 31.10. ist die Grabstätte von jeglichen Gegenständen freizuhalten. Die Pflege der Rasenflächen wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung übernommen.

Absatz 8 wird eingefügt

- (8) Die Bepflanzung und Pflege der Urngemeinschaftsanlage erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wellen, 29. März 2012  
ORTSGEMEINDE WELLEN

( Hans Dostert )  
Ortsbürgermeister